Sicherheitsdatenblatt
CERAMITE YACHTING COMP. B



Sicherheitsdatenblatt vom 11/3/2024, Ausgabe 2 - Version 5
Verordnung (EU) Nr. 2020/878

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kenndaten des Gemischs:

Handelsname:	CERAMITE YACHTING COMP. B
Handelscode:	6498.999

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen:

Härtemittel.

Anwender:

Verbraucher.

Gewerblichen verwendung.

Nicht empfohlene Verwendungen:

Alle anderen Verwendungen.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

BOERO BARTOLOMEO S.p.A. - Via Macaggi 19 - 16121 Genova - Tel. +39 010 55001 - Fax +39 010 5500305 - CF/P. IVA/REG. IMPRESE DI GENOVA 00267120103

Brand Veneziani TM used Under License of Colorificio Zetagi S.r.l.

Österreich/Austria: Händler: KURT WOLF & CO. KG, MARGARETENSTRASSE 124, A-1050 WIEN 5.

Sachkundigen Person verantwortlich vom Sicherheitsdatenblatt:

sicurezzaprodotti@boero.it

1.4. Notrufnummer

BOERO BARTOLOMEO S.p.A. - Tel.+39 010 55001

Öffnungszeiten: 09:00-17:00 Uhr

Deutschland- Germany: MÜNCHEN BAYERN. Münchner Giftnotruf

Abteilung für Toxikologie der II. Med. Klinik und Policlinico, rechts vom Isar der Technischen Universität München

Ismaninger Straße 22. 81675 München.

Tel.: 089/19240 (Notruf). Deutschland: Poison Control Centre München +498919240.

Österreich/Austria: Nationale Beratungsstelle/Giftzentrum, T. +43 1 406 43 43.

Schweiz - Switzerland: CSIT - TOX . Tel. 145 (24 h).

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Kriterien der EG Verordnung 1272/2008 (CLP):

Acute Tox. 4, H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Acute Tox. 4, H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Skin Corr. 1B, H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Eye Dam. 1, H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Skin Sens. 1A, H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:



Gefahr

Gefahrenhinweise:

H302+H332 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P103 Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.
P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augen-/Gesichtsschutz und Gehörschutz tragen.
P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/anrufen.
P405 Unter Verschluss aufbewahren.
P501 Inhalt/Behälter laut Verordnung der Entsorgung zuführen.

Spezielle Vorschriften:

PACK1 Die Packung muss für Kinder unzugänglich aufbewahrt werden.
PACK2 Die Verpackung muss eine Gefahranzeige in Blindenschrift aufweisen.

Enthält

3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin; Isophorondiamin
Benzylalkohol

Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen:

Keine

2.3. Sonstige Gefahren

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:
Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen sowie die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sind passend zu den Abschnitten 9 bis 12 des Sicherheitsdatenblatts aufgeführt.
Keine PBT-, vPvB-Stoffe oder endokrine Disruptoren in Konzentrationen >= 0.1 %:
Weitere Risiken:

Keine weiteren Risiken

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

N.A.

3.2. Gemische

Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:

>= 34% - < 50% 3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin; Isophorondiamin

REACH No.: 01-2119514687-32-XXXX, Index-Nummer: 612-067-00-9, CAS: 2855-13-2, EC: 220-666-8

Acute Tox. 4 H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Skin Corr. 1B H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Skin Sens. 1A H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

C >= 0,001%: Skin Sens. 1A H317

Schätzung Akuter Toxizität:

ATE - Oral 1030 mg/kg KG

>= 34% - < 50% Benzylalkohol

REACH No.: 01-2119492630-38-XXXX, CAS: 100-51-6, EC: 202-859-9

Acute Tox. 4 H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Eye Irrit. 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Acute Tox. 4 H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

Die kontaminierten Kleidungsstücke sofort ablegen und sie auf sichere Weise entsorgen.

Nach Augenkontakt:

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

KEIN Erbrechen auslösen.

Nichts zu essen bzw. zu trinken geben.

Nach Einatmen:

Bei unregelmäßige oder ausbleibender Atmung künstliche Beatmung anwenden.

Schutzmaßnahmen für Ersthelfer

Die für Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderliche PSA ist in Abschnitt 8.2 dieses Sicherheitsdatenblatts beschrieben.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Im Falle eines Unfalls bzw. bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich, die Bedienungsanleitung bzw. das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Behandlung:

Keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Kohlendioxid (CO_2).

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Im allgemeinen keines.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Einatmen des Rauches vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

AUSRÜSTUNG

Normale Brandbekämpfungskleidung, wie z. B. umluftunabhängiges Druckluft-Atemschutzgerät (EN 137), Flammschutzanzug (EN 469), flammfeste Handschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A29 oder A30).

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern. Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Keine Maßnahmen ergreifen, die ein persönliches Risiko bergen oder ohne entsprechende Ausbildung durchgeführt werden. Evakuierung der umliegenden Gebiete. Verschüttetes Material nicht berühren oder betreten. Geeignete Schutzausrüstung tragen (einschließlich der in Abschnitt 8.2 dieses Sicherheitsdatenblatts aufgeführten persönlichen Schutzausrüstung), um eine Verunreinigung von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu vermeiden. Bei unzureichender Belüftung ist ein geeignetes Atemschutzgerät zu tragen.

Nebel/Dämpfe nicht einatmen. Die Verbreitung des Produkts in der Umwelt ist zu vermeiden. Befolgen Sie die entsprechenden internen Verfahren für Personal, das nicht befugt ist, im Falle einer unbeabsichtigten Freisetzung direkt einzugreifen.

Bei Exposition gegenüber Dämpfen, Stäuben oder Aerosolen Atemgeräte tragen.

Für eine angemessene Belüftung sorgen.

Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

Einsatzkräfte:

Stoppen Sie das Leck, wenn keine Gefahr besteht. Unbefugtes Personal evakuieren. Geeignete Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8.2 dieses Sicherheitsdatenblatts). Geeignete interne Verfahren für befugtes Personal einhalten. Den Gefahrenbereich absperren und den Zutritt verweigern. Geschlossene Räume vor dem Betreten lüften.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.

Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.

Geeignetes material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit reichlich Wasser waschen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.
Entsprechende Belüftung der Räume.
Das Belüftungssystem vor Ort verwenden.
Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz:
Kontaminierte Kleidungsstücke müssen vor dem Eintritt in Speiseräume gewechselt werden.
Während der Arbeit nicht essen oder trinken.
Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter immer gut verschließen.
Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.
Kein spezifischer.
Angaben zu den Lagerräumen:
Entsprechende Belüftung der Räume.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.2

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Benzylalkohol - CAS: 100-51-6

VLE 8h - 10 ppm, 45 mg/m3

DNEL-Expositionsgrenzwerte

Benzylalkohol - CAS: 100-51-6

Verbraucher: 25 mg/kg - Exposition: Mensch - oral - Häufigkeit: Kurzfristig, systemische Auswirkungen
Verbraucher: 5 mg/kg - Exposition: Mensch - oral - Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen
Arbeitnehmer Industrie: 450 mg/m3 - Exposition: Mensch - Inhalation - Häufigkeit: Kurzfristig, systemische Auswirkungen
Arbeitnehmer Industrie: 90 mg/m3 - Exposition: Mensch - Inhalation - Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen
Arbeitnehmer Industrie: 90 mg/m3 - Exposition: Mensch - Inhalation - Häufigkeit: Kurzfristig, systemische Auswirkungen

PNEC-Expositionsgrenzwerte

3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin; Isophorondiamin - CAS: 2855-13-2

Ziel: Süßwasser - Wert: 0.06 mg/L
Ziel: Meerwasser - Wert: 0.006 mg/L
Ziel: Süßwasser-Sedimente - Wert: 5.784 mg/kg
Ziel: Meerwasser-Sedimente - Wert: 0.578 mg/kg
Ziel: Boden (Landwirtschaft) - Wert: 1.121 mg/kg

Benzylalkohol - CAS: 100-51-6

Ziel: Boden (Landwirtschaft) - Wert: 0.456 mg (wwt)/Kg
Ziel: Mikroorganismen in Kläranlagen - Wert: 39 mg/L
Ziel: Süßwasser-Sedimente - Wert: 0.527 mg (wwt)/Kg
Ziel: Meerwasser-Sedimente - Wert: 0.527 mg (wwt)/Kg

Ziel: Süßwasser - Wert: 1 mg/L

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Massnahmen:

Da die Anwendung geeigneter technischer Maßnahmen immer Vorrang vor der persönlichen Schutzausrüstung haben sollte, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung zu sorgen.

Persönliche Schutzausrüstungen müssen mit der CE-Kennzeichnung versehen sein, die ihre Konformität mit den geltenden Normen bescheinigt.

Stellen Sie eine Notdusche mit Augen-/Gesischtsdusche bereit.

Die Expositionswerte sollten so niedrig wie möglich gehalten werden, um eine signifikante Akkumulation im Körper zu vermeiden. Persönliche Schutzausrüstungen so handhaben, dass ein maximaler Schutz gewährleistet ist (z. B. Wechselzeiten verkürzen).

Augenschutz:

Benutzen Sie eine Schutzbrille oder –Maske entsprechend UNI EN 166.

Die Sicherheitsvisiere schließen, keine Kontaktlinsen verwenden.

Hautschutz:

Man braucht Schutzkleidung zum kompletten Schutz der Haut: lange Ärmel und Hosen, Gummistiefel, Schurz usw entsprechend UNI EN14325.

Handschutz:

Benutzen Sie Schutzhandschuhe: gummierte, undurchlässige Handschuhe entsprechend UNI EN 374. Guten Schutz bieten Handschuhe aus Nitril. Die Garantiezeit für die Undurchlässigkeit der Handschuhe muss nicht länger sein als die Dauer ihres geplanten Einsatzes.

Atemschutz:

Man braucht eine adäquate Atemschutzmaske, d.h. eine Maske mit Filtereinsatz. Gesichtsmasken mit Filter, die der Norm UNI EN 149 des Italienischen Normenausschusses entsprechen oder

Wärmerisiken:

Keine

Kontrollen der Umweltexposition:

Siehe auch die Abschnitte 6 und 13.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaft	**Wert**	**Methode:**	**Anmerkungen**
Aggregatzustand:	flüssig	--	--
Farbe:	farblos	--	--
Geruch:	Lösungsmittel	--	--
Schmelzpunkt/ Gefrierpunkt:	N.A.	--	--
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	N.A.	--	--
Entzündbarkeit:	N.A.	--	--
Untere und obere	N.A.	--	--

Explosionsgrenze:			
Flammpunkt:	101 °C	--	--
Selbstentzündungstemperatur:	101 °C	--	--
Zerfalltemperatur:	N.A.	--	--
pH:	N.A.	--	--
Kinematische Viskosität:	> 20,5 mm2/ sec (40 °C)	--	--
Viskosität (23°C+-0.5°C)	min 5000- max. 10000	SPEZIFISCHES GEWICHT MITTELS PIKNOMETER (gr / cm3).	--
Spindel:	6	--	--
Drehzahl (U/Min):	10	--	--
Wasserlöslichkeit:	unlöslich	--	--
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	N.A.	--	--
Dampfdruck:	N.A.	--	--
Dichte und/oder relative Dichte:	1.1416	--	--
Relative Dampfdichte:	N.A.	--	--
Partikeleigenschaften:			
Teilchengröße:	N.A.	--	--

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Verwendungs- und Lagerungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen zu melden (siehe Abschnitt 7.2)

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verwendungs- und Lagerungsbedingungen stabil (siehe Abschnitt 7.2).

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
Unter normalen Verwendungs- und Lagerungsbedingungen keine (siehe Abschnitt 7.2). Behälter stets dicht geschlossen halten.
10.4. Zu vermeidende Bedingungen
Von offenen Flammen, Funken und Wärmequellen fernhalten. Direkte Sonnenbestrahlung ist zu vermeiden.
10.5. Unverträgliche Materialien
Keine spezifische.
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte
Durch thermische Zersetzung oder im Brandfall können Gase und Dämpfe freigesetzt werden, die gesundheitsschädlich sein können.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Toxikologische Informationen zum Produkt:
CERAMITE YACHTING COMP. B
a) akute Toxizität
Das Produkt ist eingestuft: Acute Tox. 4 H302;Acute Tox. 4 H332
ATEGemisch - Oral 1479,9 mg/kg KG
ATEGemisch - Einatmen (Nebel) 4,10734 mg/l
b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
Das Produkt ist eingestuft: Skin Corr. 1B H314
c) schwere Augenschädigung/-reizung
Das Produkt ist eingestuft: Eye Dam. 1 H318
d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut
Das Produkt ist eingestuft: Skin Sens. 1A H317
e) Keimzell-Mutagenität
Nicht klassifiziert
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
f) Karzinogenität
Nicht klassifiziert
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
g) Reproduktionstoxizität
Nicht klassifiziert
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
Nicht klassifiziert
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
Nicht klassifiziert
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
j) Aspirationsgefahr
Nicht klassifiziert
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Produkts:
3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin; Isophorondiamin - CAS: 2855-13-2
a) akute Toxizität

ATE - Oral 1030 mg/kg KG
Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: rat = 1030 mg/kg
Benzylalkohol - CAS: 100-51-6
a) akute Toxizität:
Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: rat = 1620 mg/kg
Test: LC50 - Weg: inhalation of vapours - Spezies: rat > 4178 mg/m3 - Laufzeit: 4h
b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:
Test: Ätzend für die Haut - Weg: dermal Negativ
c) schwere Augenschädigung/-reizung:
Test: Ätzend für die Augen Positiv

11.2. Angaben über sonstige Gefahren
Endokrinschädliche Eigenschaften:
Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen >= 0.1 %.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität
Im Einklang mit der GLP verwenden, nicht herumliegen lassen.
CERAMITE YACHTING COMP. B
Nicht eingestuft für Umweltgefahren
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin; Isophorondiamin - CAS: 2855-13-2
a) Akute aquatische Toxizität:
Endpunkt: EC50 - Spezies: Daphnia = 14.6 mg/l - Dauer / h: 48
e) Pflanzentoxizität:
Endpunkt: EC50 - Spezies: Algen = 37 mg/l - Dauer / h: 72
Benzylalkohol - CAS: 100-51-6
a) Akute aquatische Toxizität:
Endpunkt: EC50 - Spezies: Daphnia = 230 mg/l - Dauer / h: 48 - Anmerkungen: OECD 202
Endpunkt: NOEC - Spezies: Algen = 310 mg/l - Dauer / h: 72 - Anmerkungen: OECD 201 (inibizione della crescita)
Endpunkt: NOEC - Spezies: Daphnia = 51 mg/l - Anmerkungen: OECD 211 (test riproduzione)
c) Bakterientoxizität:
Endpunkt: EC50 = 390 mg/l - Dauer / h: 24 - Anmerkungen: ISO 8192
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit
Keinen Daten verfügbar für die Zubereitung selbst.
N.A.
12.3. Bioakkumulationspotenzial
Keinen Daten verfügbar für die Zubereitung selbst.
N.A.
12.4. Mobilität im Boden
Keinen Daten verfügbar für die Zubereitung selbst.
N.A.
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine
12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften
Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen >= 0.1 %.
12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen. Richtlinien 91/156/CEE, 91/689/CEE, 94/62/CE.
EWC-Code 080120

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport



14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR-UN Number:	2735
IATA-UN Number:	2735
IMDG-UN Number:	2735

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR-Shipping Name:	POLYAMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G.
IATA-Shipping Name:	POLYAMINES, LIQUID, CORROSIVE, N.O.S.
IMDG-Shipping Name:	POLYAMINES, LIQUID, CORROSIVE, N.O.S.

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR-Class:	8
ADR - Gefahrnummer:	80
IATA-Class:	8
IATA-Label:	8
IMDG-Class:	8
Erg-Numer:	8L

14.4. Verpackungsgruppe

ADR-Packing Group:	III
IATA-Packing group:	III
IMDG-Packing group:	III

14.5. Umweltgefahren

ADR-Umweltbelastung:	Nein
IMDG-Marine pollutant:	Nein
IMDG-EmS:	F-A, S-B

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR-Subsidiary hazards:	-
ADR-S.P.:	274
ADR-Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode):	3 (E)

ADR-Limited Quantities:	5 L
ADR-Excepted Quantities:	E1
IATA-Passenger Aircraft:	852
IATA-Subsidiary hazards:	-
IATA-Cargo Aircraft:	856
IATA-S.P.:	A3 A803
IATA-ERG:	8L
IMDG-Subsidiary hazards:	-
IMDG-Stowage and handling:	Category A
IMDG-Segregation:	SG35

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

N.A.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Richtlinie 89/391/EWG (Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit) und nachfolgende Ergänzungen. Richtlinie 1999/13/EG (Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen) und nachfolgende Ergänzungen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 830/2015 und nachfolgende Ergänzungen. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Ergänzungen. International Maritime Dangerous Goods Code, IATA Dangerous Goods Regulation, International Carriage of Dangerous Goods by Road (ADR).

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Beschränkungen zum Produkt:

Beschränkung 3

Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen gemäß:

Beschränkung 70

Beschränkung 75

Die Einschränkung 3 ist nicht anwendbar, da das Gemisch nicht unter die Einschränkungen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 fällt.

Die Einschränkung 75 ist nicht anwendbar, da das Gemisch nicht unter die Einschränkungen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 fällt.

Wo möglich auf die folgenden Normen Bezug nehmen:

EWG Richtlinie 2003/105/EEC ('Aktivitäten, bei denen es zu gefährlichen Unfällen kommen kann') und nachfolgende Ergänzungen. Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien). Richtlinie 2004/42/EG über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/13/EG. Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien. Verordnung (EU) N. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten Text von Bedeutung für den EWR.

Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III)

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien). Richtlinie 2004/42/EG über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer

Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/13/EG. Verordnung (EG) Nr. 689/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien.
RL 2004/42/EG (FOV Richtlinie)

Anordnungen zu der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):
Seveso III Kategorie gemäß dem Anhang 1, Teil 1
Keine

WGK Klasse (Wassergefährdungsklasse - Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe)
WGK2 - Wassergefährdend

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung
Keine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt für das Gemisch

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Text der verwendeten Sätze im Absatz 3:
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie	**Code**	**Beschreibung**
Acute Tox. 4	3.1/4/Inhal	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 4
Acute Tox. 4	3.1/4/Oral	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Skin Corr. 1B	3.2/1B	Verätzung der Haut, Kategorie 1B
Eye Dam. 1	3.3/1	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	3.3/2	Reizung der Augen, Kategorie 2
Skin Sens. 1A	3.4.2/1A	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1A

Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP] verwendet wurde:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	**Einstufungsverfahren**
Acute Tox. 4, H302	Berechnungsmethode
Acute Tox. 4, H332	Berechnungsmethode
Skin Corr. 1B, H314	Berechnungsmethode
Eye Dam. 1, H318	Berechnungsmethode
Skin Sens. 1A, H317	Berechnungsmethode

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.

Hauptsächliche Literatur:

ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre, Commission of the European Communities

SAX's DANGEROUS PROPERTIES OF INDUSTRIAL MATERIALS - Eight Edition - Van Nostrand Reinold

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

ADR:	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE:	Schätzung Akuter Toxizität
ATEGemisch:	Schätzwert der akuten Toxizität (Gemische)
CAS:	Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society)
CLP:	Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung
DNEL:	Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)
EINECS:	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
GefStoffVO:	Gefahrstoffverordnung
GHS:	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IATA:	Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA)
IATA-DGR:	Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA)
ICAO:	Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
ICAO-TI:	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
IMDG:	Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)
INCI:	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)
KSt:	Explosions-Koeffizient
LC50:	Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation
LD50:	Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation
PNEC:	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)
RID:	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
STEL:	Grenzwert für Kurzzeitexposition
STOT:	Zielorgan-Toxizität
TLV:	Arbeitsplatzgrenzwert
TWA:	Zeit gemittelte
WGK:	Wassergefährdungsklasse